OTIF/RID/RC/2024/27
CE/TRANS/WP.15/AC.1/2024/27)

26. Februar 2024

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Bern, 25. bis 28. März 2024)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Anwendung der Sondervorschrift 376 auf schwer beschädigte Lithiumbatterien

Antrag Belgiens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:	Die derzeitigen Vorschriften für die Beförderung von stark beschädigten Lithiumzellen und -batterien gemäß der Sondervorschrift 376 und der Verpackungsanweisung P 911 oder LP 906 gewährleisten keine korrekte Kommunikation der Umgebungsbedingungen für die Verwendung und die Beförderung gemäß Absatz f) der in der Fußnote a der Verpackungsanweisung P 911 (2) oder LP 906 (2) enthaltenen Kriterien für die Bewertung der Anforderungen an die Verpackung.
Zu treffende Entscheidung:	Aufnahme einer neuen spezifische Sondervorschrift für den Landverkehr, in der festgelegt wird, dass der Absender den Verlader und den Beförderer über die Umgebungsbedingungen informieren muss, in denen die Verpackung gemäß der Verpackungsanweisung P 911oder LP 906 verwendet und befördert werden darf.

	Angabe einer verantwortlichen Person und ihrer Telefonnummer im Beförderungspapier.
Damit zusammenhängende Dokumente:	informelles Dokument INF.9 der 62. Tagung des UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter; informelle Dokumente INF.8 und INF.44 der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im September 2023.

I. Einleitung

1. Gemäß der Sondervorschrift 376 des Kapitels 3.3 müssen *Zellen und Batterien, bei denen festgestellt wurde, dass sie beschädigt oder defekt sind und unter normalen Beförderungsbedingungen zu einer schnellen Zerlegung, gefährlichen Reaktion, Flammenbildung, gefährlichen Wärmeentwicklung oder einem gefährlichen Ausstoß giftiger, ätzender oder entzündbarer Gase oder Dämpfe neigen, in Übereinstimmung mit der Verpackungsanweisung P 911 des Unterabschnitts 4.1.4.1 bzw. LP 906 des Unterabschnitts 4.1.4.3 befördert werden*.

2. Bestimmte nach der Verpackungsanweisung P 911 oder LP 906 zugelassene Verpackungen unterliegen *Umgebungsbedingungen, in denen die Verpackung verwendet und befördert werden darf, die gemäß dem Gasmanagementsystem der Verpackung beschrieben werden müssen (einschließlich möglicher Folgen von Gas- oder Rauchemissionen für die Umgebung, wie Entlüftung oder andere Methoden)* (siehe Verpackungsanweisung P 911 (2) oder LP 906 (2) Absatz f) der in der Fußnote a der Verpackungsanweisung P 911 (2) oder LP 906 (2) enthaltenen Kriterien für die Bewertung der Anforderungen an die Verpackung).

3. In den Verpackungsanweisungen P 911 und LP 906 wird jedoch nicht vorgegeben oder angegeben, wie diese Umgebungsbedingungen für die Verwendung und die Beförderung der Verpackung den Beteiligten während der Beförderung mitgeteilt werden müssen. Belgien sieht ein erhebliches Risiko darin, dass die an der Beförderung beteiligten Parteien diese Bedingungen nicht kennen.

4. Um sicherzustellen, dass die Umgebungsbedingungen für die Verwendung und die Beförderung der Verpackung den an der Beförderung beteiligten Parteien ordnungsgemäß mitgeteilt werden, hatte Belgien im informellen Dokument INF.8 der Gemeinsamen Tagung im September 2023 vorgeschlagen, für solche Beförderungen stark beschädigter Lithiumzellen und -batterien zumindest auf der Schiene und auf Binnenwasserstraßen eine Genehmigung der an der Beförderung beteiligten zuständigen Behörden vorzuschreiben. Auf diese Weise könnte die zuständige Behörde sicherstellen, dass die anwendbaren Umgebungsbedingungen für die Verwendung und die Beförderung allen Beteiligten zur Kenntnis gebracht werden.

5. Dieser Antrag wurde von der Gemeinsamen Tagung nicht unterstützt.

6. Nach den Diskussionen während der Gemeinsamen Tagung schlug Belgien dann im informellen Dokument INF.44 eine neue spezifische Sondervorschrift für den Landverkehr vor, in der festlegt würde, dass der Absender den Verlader und Beförderer über die Umgebungsbedingungen informieren muss, in denen die Verpackung gemäß der Verpackungsanweisung P 911 oder LP 906 verwendet und befördert werden darf.

7. In Analogie zu den zusätzlichen Vorschriften für die Klasse 6.2 in Absatz 5.4.1.2.4 sah das informelle Dokument INF.44 auch die Angabe einer verantwortlichen Person und ihrer Telefonnummer im Beförderungspapier vor, um bei Bedarf während der Beförderung technische Unterstützung zu leisten.

8. Die Gemeinsame Tagung beschloss, die Prüfung dieser Frage bei der nächsten Tagung auf der Grundlage eines offiziellen Dokuments Belgiens wiederaufzunehmen.

II. Antrag

9. In Kapitel 3.3 eine neue Sondervorschrift mit folgendem Wortlaut aufnehmen:

   "**xxx** Bei der Beförderung beschädigter oder defekter Zellen und Batterien in einer Verpackung oder Großverpackung, die der Verpackungsanweisung P 911 oder LP 906 entspricht, muss der Absender den Verlader und den Beförderer gegebenenfalls über die Umgebungsbedingungen informieren, in denen die Verpackung oder Großverpackung verwendet und befördert werden darf (siehe Absatz f) der in der Fußnote a der Verpackungsanweisung P 911 (2) oder LP 906 (2) enthaltenen Kriterien für die Bewertung der Anforderungen an die Verpackung).

   Zusätzlich zu den Informationen über den Absender und Empfänger (siehe 5.4.1.1.1 g) und h)) muss im Beförderungspapier der Name einer verantwortlichen Person und ihre Telefonnummer angegeben werden, um bei Bedarf während der Beförderung technische Unterstützung zu leisten."

10. In Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (6) bei den UN-Nummern 3090, 3091, 3480 und 3481 einfügen:

    "xxx".

III. Begründung

11. Belgien wurde mit Verpackungen konfrontiert, die nach der Verpackungsanweisung P 911 zugelassen waren und für die von der zuständigen Behörde, die die Verpackung zugelassen hat, folgende Verwendungs- und Beförderungsbedingungen vorgeschrieben wurden:

    – Notwendigkeit eines freien Raums um die Verpackung herum, damit die Stoffe, die sich daneben befinden, vor der Außentemperatur der Verpackung (100 °C) geschützt sind.

    – Notwendigkeit, die Versandstücke an einem leicht zugänglichen Ort zu verstauen.

    – Beförderung in einem Beförderungsmittel, das ausreichend belüftet ist, damit Rauch und mögliche giftige, entzündbare oder erstickend wirkende Stoffe abziehen können.

12. Der Vorschlag Belgiens zielt darauf ab, die Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit zu lenken, diese Anforderungen allen Beteiligten mitzuteilen.

13. Außerdem hält es Belgien für nicht ausgeschlossen, dass es während der Beförderung zu thermischen Phänomenen und Gas- oder Rauchemissionen kommen kann, was zu schweren Verkehrsstörungen führen kann. Die Angabe einer Kontaktperson im Beförderungspapier soll dazu dienen, in diesem Fall angemessen zu reagieren und die während der Beförderung auftretenden Probleme zu verringern.